

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

vom 14. Februar 2007 (Stand am 20. Februar 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹ (EmbG),
in Ausführung der Resolution 1737 (2006)² des Sicherheitsrates der
Vereinten Nationen,

verordnet:

1. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 1 Verbot der Lieferung und der Beschaffung von Gütern im Bereich
Kernwaffen und Trägersysteme

¹ Die Lieferung, der Verkauf und die Durchführung von Gütern, einschliesslich Technologien und Software, nach Anhang 1 nach der Islamischen Republik Iran sind verboten.

² Die Beschaffung von Gütern, einschliesslich Technologien und Software, nach Anhang 2 aus der Islamischen Republik Iran ist verboten.

³ Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdienste und technische Beratung, die Gewährung von Finanzmitteln und die Tätigkeit von Investitionen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, der Durchführung, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach Absatz 1 sind verboten.

⁴ Das Verbot nach Absatz 3 gilt auch im Zusammenhang mit sonstigen Gütern, die ganz oder teilweise für die Aktivitäten der Islamischen Republik Iran im Bereich der Anreicherung von Uran, der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen, des Schweren Wassers oder der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

⁵ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann im Verfahren nach Artikel 16 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997³ (GKV) sowie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Komitees des UNO-Sicherheitsrates Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 3 und 4 gewähren.

AS 2007 403

¹ SR 946.231

² S/RES/1737 (2006); abrufbar unter folgender Internetadresse der UNO:
www.un.org/documents/scres.htm

³ SR 946.202.1

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁴ und des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁵.

Art. 2 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 3 befinden, sind gesperrt.

² Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

³ Ausnahmsweise kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Finanzdepartements sowie nach Meldung an das zuständige Komitee des UNO-Sicherheitsrates, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Komitees oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen bewilligen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- d. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

⁴ SR 946.202

⁵ SR 514.51

2. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 4 Kontrolle und Vollzug

¹ Das SECO überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 1 und 2. Es meldet dem zuständigen Komitee des UNO-Sicherheitsrates und der Internationalen Atomenergieorganisation die Lieferung von Gütern, einschliesslich Technologien und Software, in Übereinstimmung mit Resolution 1737 (2006).

² Das EDA unterrichtet das zuständige Komitee des UNO-Sicherheitsrates, wenn natürliche Personen nach Anhang 3 in die Schweiz einreisen oder durch die Schweiz durchreisen.

³ Das Bundesamt für Migration erlässt die zum Vollzug von Absatz 2 erforderlichen Weisungen an die Grenzkontrollorgane, die Auslandsvertretungen und die anderen im Ausland zur Visumausstellung ermächtigten Stellen.

⁴ Die Kontrolle an der Grenze obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung.

⁵ Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung des SECO die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 5 Meldepflichten

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 6 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Artikel 1 oder 2 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

² Wer gegen Artikel 5 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

³ Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2007 in Kraft.⁶

⁶ Diese Verordnung wurde am 14. Febr. 2007 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG - SR 170.512).

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 1)

Güter, einschliesslich Technologien und Software, die unter das Verbot nach Artikel 1 Absatz 1 fallen

1. Güter nach Anhang 2 Teil 1 GKV⁷. Ausgenommen sind Güter der Exportkontrollnummer 0A001, sofern sie für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind.
2. Kernmaterialien nach Artikel 1 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004⁸ (KEV). Ausgenommen ist niedrig angereichertes Uran in fertiggestellten Brennelementen für Leichtwasserreaktoren.
3. Vollständige Raketen- und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite von mindestens 300 km, einschliesslich vollständiger Subsysteme hierfür.
4. Güter nach Anhang 2 Teil 2 GKV mit den Kontrollregime-Codes 101–199.
5. Alle übrigen Güter, die im Zusammenhang mit Raketen- und unbemannten Luftfahrzeugsystemen nach Ziffer 3 verwendet werden können und die von Anhang 2 Teil 2 GKV, Anhang 3 GKV oder Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998⁹ (KMV) erfasst werden.

⁷ Anhang 2 GKV (SR **946.202.1**) ist abrufbar unter folgender Internetadresse des SECO: www.seco.admin.ch (> Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrollen > Industrieprodukte > Rechtliche Grundlagen/Güterlisten).

⁸ SR **732.11**

⁹ SR **514.511**

Anhang 2
(Art. 1 Abs. 2)

Güter, einschliesslich Technologien und Software, die unter das Verbot nach Artikel 1 Absatz 2 fallen

1. Güter nach Anhang 2 Teil 1 GKV¹⁰.
2. Kernmaterialien nach Artikel 1 KEV¹¹.
3. Vollständige Raketen- und unbemannte Luftfahrzeugsysteme einschliesslich vollständiger Subsysteme hierfür.
4. Güter nach Anhang 2 Teil 2 GKV mit den Kontrollregime-Codes 101–199 und 201–299.
5. Alle übrigen Güter, die im Zusammenhang mit Raketen- und unbemannten Luftfahrzeugsystemen nach Ziffer 3 verwendet werden können und die von Anhang 2 Teil 2 GKV, Anhang 3 GKV oder Anhang 1 KMV¹² erfasst werden.

¹⁰ Anhang 2 GKV (SR **946.202.1**) ist abrufbar unter folgender Internetadresse des SECO: www.seco.admin.ch (> Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrollen > Industrieprodukte > Rechtliche Grundlagen/Güterlisten).

¹¹ SR **732.11**

¹² SR **514.511**

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Artikel 2 richten

A. Unternehmen und Organisationen, die am Nuklearprogramm beteiligt sind

Name	Identifizierungsinformation
1 Atomic Energy Organisation of Iran (AEOI)	
2 Mesbah Energy Company	provider for A40 research reactor Arak
3 Kala-Electric, aka Kalaye Electric	provider for PFEP Natanz
4 Pars Trash Company	involved in centrifuge programme, identified in IAEA reports
5 Farayand Technique	involved in centrifuge programme, identified in IAEA reports
6 Defence Industries Organisation (DIO)	overarching MODAFL-controlled entity, some of whose subordinates have been involved in the centrifuge programme making components, and in the missile programme
7 7th of Tir	subordinate of DIO, widely recognized as being directly involved in the nuclear programme

B. Unternehmen und Organisationen, die am Programm für ballistische Raketen beteiligt sind

Name	Identifizierungsinformation
1 Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG)	subordinate entity of AIO
2 Shahid Bagheri Industrial Group (SBIG)	subordinate entity of AIO
3 Fajr Industrial Group	formerly Instrumentation Factory Plant, subordinate entity of AIO

C. Natürliche Personen, die am Nuklearprogramm beteiligt sind

	Name	Vorname	Identifizierungsinformation
1	Qannadi	Mohammad	AEOI Vice President for Research & Development
2	Asgarpour	Behman	Operational Manager (Arak)
3	Agha-Jani	Dawood	Head of the PFEP (Natanz)
4	Monajemi	Ehsan	Construction Project Manager (Natanz)
5	Mohammadi	Jafar	Technical Adviser to the AEOI (in charge of managing the production of valves for centrifuges)
6	Hajinia Leilabadi	Ali	Director General of Mesbah Energy Company
7	Nejad Nouri	Mohammad Mehdi	Lt Gen, Rector of Malek Ashtar University of Defence Technology (chemistry dept, affiliated to MODAFL, has conducted experiments on beryllium)

D. Natürliche Personen, die am Programm für ballistische Raketen beteiligt sind

	Name	Vorname	Identifizierungsinformation
1	Salimi	Hosein	Gen, Commander of the Air Force, IRGC (Pasdaran)
2	Vahid Dastjerdi	Ahmad	Head of the AIO
3	Esmaeli	Reza-Gholi	Head of Trade & International Affairs Dept, AIO
4	Bahmanyar	Bahmanyar Morteza	Head of Finance & Budget Dept, AIO

E. Natürliche Personen, die am Nuklearprogramm und am Programm für ballistische Raketen beteiligt sind

	Name	Vorname	Identifizierungsinformation
1	Rahim Safavi	Yahya	Maj Gen, Commander, IRGC (Pasdaran)

Abkürzungen:

AEOI	Atomic Energy Organisation of Iran
AIO	Aerospace Industries Organisation
DIO	Defence Industries Organisation
IRGC	Islamic Revolutionary Guards Corps
MODAFL	Ministry of Defence and Armed Forces Logistics
PFEP	Pilot Fuel Enrichment Plant